

innerbetrieblichen Festlegung andererseits als eine Schlüsselfrage für die richtige Anwendung des Gesetzes in der Praxis. In rechtstheoretischer Hinsicht tritt dabei die Beziehung zwischen dem subjektiven Urheberrecht als Ganzes und den einzelnen Urheberbefugnissen hervor, deren Ausübung Gegenstand der im Arbeitsvertragsverhältnis wirksamen Regelungen sein soll.

Das subjektive Urheberrecht als Ganzes wird in § 13 URG in doppelter Weise charakterisiert: zum einen in seinem Wesen als ein sozialistisches Persönlichkeitsrecht/4/, zum anderen als die Summe aller/5/ sich aus ihm ergebenden nichtvermögensrechtlichen (§§ 14 bis 17 URG) und vermögensrechtlichen (§ 18 URG) Befugnisse. Diese beiden Seiten des subjektiven Urheberrechts müssen schon deshalb auseinandergelassen werden, weil der Gesamtcharakter, den dieses Recht unter sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnissen der Schaffung und Verbreitung geistig-kulturell schöpferischer Werke besitzt, qualitativ weit mehr ist als die Summe dieser einzelnen Befugnisse und weil im übrigen keine einzige dieser Befugnisse mit dem gesamten subjektiven Recht identifiziert werden kann.

Man kann z. B. nicht davon sprechen, daß sich das subjektive Urheberrecht als Ganzes aus einer Summe einzelner Persönlichkeitsrechte zusammensetzt, und auch die Gleichsetzung von Persönlichkeitsrecht und Nichtvermögensrecht ist abzulehnen, weil die Klassifizierung einer Befugnis als nichtvermögensrechtliche noch nichts über die mit dem Prädikat „sozialistisches Persönlichkeitsrecht“ verbundene Qualität besagt, die der Gesetzgeber bewußt nur mit dem subjektiven Urheberrecht in seiner Gesamtheit in Verbindung bringen wollte. Andererseits darf man auch nicht in den Fehler verfallen, einen absoluten Trennungsstrich zwischen dieser Gesamtheit des subjektiven Urheberrechts und den einzelnen vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Urheberbefugnissen zu ziehen.

Es ist deshalb mißverständlich, wenn das Bezirksgericht Leipzig, wie dies auch im ersten Rechtssatz des Urteils zum Ausdruck kommt, von „weiteren“ Rechten und Pflichten des Werkstätigen spricht, die sich aus dem subjektiven Urheberrecht ergeben. Vielmehr sind diese einzelnen Befugnisse im dialektischen Sinne in dem subjektiven Urheberrecht, das nur in seiner der sozialistischen Gesellschaft wesenseigenen Ganzheit als Persönlichkeitsrecht verstanden werden kann, „aufgehoben“. Das schließt nicht aus, daß — in einem anderen Zusammenhang und speziell zum Zwecke der näheren Bestimmung des Verhältnisses von Urheber und Gesellschaft bei der praktischen Ausübung des Urheberrechts — auch von einer Summe von vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Befugnissen gesprochen werden kann. Diese Summe von Urheberbefugnissen als konkreter Ausdruck des dem Urheber überantworteten Entscheidungsfeldes bei der Wahrnehmung seiner materiellen und ideellen Interessen an seinem Werk ist also dem subjektiven Urheberrecht in seiner Gesamtheit immanent. Seine Befugnisse sind folglich auch kein „weiteres“, gewissermaßen neben das subjektive Urheberrecht tretendes Instrumentarium aus dem Verantwortungsbereich des Urhebers, ohne daß aus der Summe dieser Befugnisse als solcher — etwa aus der Gegenüberstellung von vermögensrechtlichen und

H/ Zu Inhalt und Tragweite dieser Charakterisierung des subjektiven Rechts als eines sozialistischen Persönlichkeitsrechts vgl. Urheberrecht der DDR, a. a. O., S. 60 ff.

/5/ Bei der Bezugnahme des Gesetzes auf die vermögensrechtlichen Befugnisse ist zu beachten, daß die in § 18 URG aufgeführten Werknutzungsrechte keinen abschließenden Katalog, sondern nur aus der Sicht des Zeitpunkts der Gesetzgebung ausgewählte Hauptbeispiele der vermögensrechtlichen Werknutzung darstellen. Es werden somit auch die künftig im Laufe der gesellschaftlichen Entwicklung durch technische Neuerungen auftretenden weiteren Nutzungsmöglichkeiten mit erfaßt.

nichtvermögensrechtlichen Befugnissen, aus der Konzeption des Verhältnisses dieser Befugnisgruppen zueinander oder aus ihrer differenzierten gesellschaftlichen Bewertung — bereits Rückschlüsse auf das Wesen des sozialistischen Urheberrechts in seiner Gesamtheit gezogen werden können.

Das gesellschaftlich notwendige Ziel der von § 20 Abs. 1 Satz 2 URG geforderten Regelung der beiderseitigen Befugnisse und Pflichten des Urheberrechts besteht in der möglichst genauen Bestimmung des betrieblichen Werknutzungsrechts, womit zugleich die urheberrechtliche Stellung des Werkstätigen im Arbeitsvertragsverhältnis entsprechend seiner besonderen Arbeitsaufgabe näher bestimmt wird. Es ist zu begrüßen, daß das Bezirksgericht die Realisierung der Aufgabenform des § 20 Abs. 1 URG als eine *Aufgabe des Betriebes* bezeichnet, womit es offensichtlich an die gemäß § 1 Abs. 2 URG bestehende Rechtspflicht aller Leiter von Betrieben und kulturellen Einrichtungen anknüpft, dafür zu sorgen, daß die Rechte der Urheber in ihrem Verantwortungsbereich verwirklicht werden. Daraus ergibt sich zugleich, daß es weder im gesellschaftlichen Interesse noch in dem des einzelnen Werkstätigen liegen kann, wenn die nähere Gestaltung der Urheberrechtsverhältnisse in bezug auf die in Erfüllung von Arbeitspflichten geschaffenen Werke durch betriebliche Inaktivität und Gleichgültigkeit unklar bleibt und man allenfalls erst nach dem Auftreten von Rechtsstreitigkeiten Versäumtes nachholt.

Konzentriert man sich bei der arbeitsvertraglich verbindlichen Regelung der beiderseitigen Befugnisse und Pflichten auf das betriebliche Werknutzungsrecht, so zeigt dies bereits, welche Befugnisgruppe hiervon hauptsächlich betroffen ist. Es geht dabei in erster Linie um die Einräumung/6/ vermögensrechtlicher Urheberbefugnisse, und zwar — entsprechend der in § 20 Abs. 2 URG gegebenen Orientierung/7/ — derjenigen Werknutzungsrechte, deren Ausübung durch den Betrieb unmittelbar zur Lösung seiner eigenen Aufgaben notwendig ist. Bei dieser Orientierung geht es also nicht um eine maximale Rechtsübertragung ohne Rücksicht auf die spezifischen Aufgaben des Betriebes, sondern es gilt als Richtlinie der Gedanke der Zweckübertragung, d. h. hier, der Bestimmung des gesellschaftlich notwendigen Umfangs des betrieblichen Werknutzungsrechts nach dem konkreten, durch die planmäßigen Aufgaben des Betriebes gekennzeichneten, also nach diesen objektiven Maßstäben zu beurteilenden Zweck der Verwendung des vom Urheber geschaffenen Werkes. Nicht statthaft, ja, geradezu gesetzwidrig — und zwar wegen Verstoßes

/6/ Voraussetzung für eine solche arbeitsrechtlich verbindliche Rechtsübertragung ist allerdings, daß der Autor tatsächlich Inhaber der Befugnisse ist, die dem Betrieb edneräumt werden sollen. Wenn es z. B. in dem Rahmenvertrag für Film- und Fernsehwerke vom 24. Oktober 1955 (abgedruckt bei E. Kaemmel, Das geltende Urheber- und Verlagsrecht der DDR, Leipzig 1956, S. 186 ff.) unter Abschn. VII Ziff. 40 heißt, daß das Studio vom Autor „das Recht zur Verwertung des hergestellten Films in jeder möglichen Form“ erwirbt, so ist heute die neue Rechtsstellung des Film-Produktionsbetriebes es gemäß § 10 Abs. 2 URG zu beachten. Danach wird diesem Betrieb kraft Gesetzes das Recht der Wahrnehmung des gesamten subjektiven Urheberrechts am Finalprodukt Film zugesprochen, so daß für eine zivilrechtliche oder arbeitsrechtliche Übertragung einer diesbezüglichen Urheberbefugnis auf das Studio gar kein Raum mehr ist. Das betrifft insbesondere auch die Rechtsstellung des Regisseurs oder des Hauptkameramanns nach einem künftigen, für deren umkünstlerische Leistungen anzustrebenden Rahmenkollektivvertrag. Gegenstand einer zivil- oder arbeitsrechtlich wirksamen Rechteübertragung auf den Hersteller von Film- oder Fernsehwerken können deshalb nur die Urheberbefugnisse an sog. selbständigen Werken sein, die bei der Herstellung von Film- oder Fernsehwerken als deren Bestandteile verwendet worden sind, insbesondere Rechte an Filmskizzen, Exposes, Szenarien und Drehbüchern. Dabei geht es hauptsächlich um die Übertragung der Werknutzungsrechte des Autors an diesen selbständigen Bestandteilen des späteren Film- oder Fernsehwerks, also der Urheberbefugnisse, deren Weiterbestehen im Verhältnis zu den Urheberrechten an dem Finalprodukt durch § 10 Abs. 3 URG ausdrücklich garantiert ist. /7/ Vgl. hierzu G. Münzer/H. Püschel, a. a. O., S. 359.